Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz Stand gültig ab dem 13. Mai 2021

gemäß der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gültig ab dem 13.Mai 2021,

Modell "Gelbe Ampel"

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Vorordnung	Vorstoß	Adrosest des Dui	Pogoloota in
Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Buß- geldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, im öffentlichen Raum medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.		50 bis 100
§ 2 Absatz 2 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, im öffentlichen Personenverkehr, während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen, in Gaststätten, bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen, in Gottesdiensten, bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen und beim Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Stan-	sichtsmasken oder Mas- ken mit höherem Schutzstandard zu tra- gen	Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	dards) zu tragen. Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich.		Bis 500 Euro
§ 2 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung auf öffentlichen Plätzen und Straßen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.	ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen.	Betreiber, sonstiger Ver- antwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts.		Bis 2000 Euro
§ 5a Absatz 1	Vorlage eines Testergebnisses,		Bis 500 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Buß- geldbescheids	Regelsatz in Euro
	 dessen Testergebnis nicht wahr- heitsgemäß bescheinigt, ärztlich bezeugt oder im Falle von Selbst- tests ohne Aufsicht des Verant- wortlichen durchgeführt wurde. 		
§ 5a Absatz 2	Nichtvorlage eines Nachweises nach Ab- satz 1 trotz Verlangens der nach § 12 Ab- satz 1 kontrollberechtigten Behörde		50 bis 100 Euro
§ 5b Absatz 2	Nichtvorlage eines Nachweises nach Ab- satz 1 trotz Verlangens der nach § 12 Ab- satz 1 kontrollberechtigten Behörde	Verpflichtete Person	50 bis 100 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1 bis 4	Verstoß gegen die Beschränkung privater Zusammenkünfte, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen über den in § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 4 genannten Personenkreis hinausgeht.		Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 5	 Private Zusammenkünfte im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen oder ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 		Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 6	Verstoß gegen das Verbot von Ansamm- lungen mit mehr als zehn Personen.	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot, unbefugt Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, im Innenbereich durchzuführen.		Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 2a	Verstoß gegen eine oder mehrere Beschränkungen für Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen im Außenbereich: • Durchführung mit mehr als 10 Personen • Nichtanzeigen der Veranstaltung • Durchführung ohne Kontaktnachverfolgung oder ohne negativen Test nach § 5a Absatz 1 für Teilnehmer.		Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis Satz 3	Verstoß gegen eine oder mehrere Beschränkungen für sonstige Veranstaltungen: Durchführung mit mehr als 10 Personen Nichtanzeigen der Veranstaltung Durchführung ohne Kontaktnachverfolgung Nichtbeachtung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen.		Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 4	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung.	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 6	Durchführung von Bestattungen oder Trauungen ohne entsprechende Einhaltung der Vorgaben nach § 6 Absatz 3.	Veranstalter	Bis 200 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Buß- geldbescheids	Regelsatz in Euro
und 2	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln, des Verbots des Gemeindegesangs in Räumlichkeiten oder die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen.		Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 7 Satz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.		Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 8 Satz 1	Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung in-		400 bis 800 Euro Bis zu 200
§ 7 Absatz 1	fektionsschutzrechtlicher Auflagen. Verbotswidriges Betreiben einer Gast- stätte, einer Betriebskantine oder Mensa.		Euro Bis 2000 Euro
Nummer 4	 Betrieb einer Gaststätte, eines Gastronomiebetriebs, von Mensen oder Kantinen im Außenbereich ohne vorherige Terminvereinbarung, ohne Beschränkung auf Gruppen von bis zu 10 Personen pro Tisch, ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch die Gäste. 	stätte/Kantine/Mensa	
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Aus- übung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionsschutzgesetzes.	des Prostitutionsgewer-	Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 1	Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a Absatz 1 soweit keine Ausnahmen von der Testverpflichtung nach Maßgabe des Satzes 2 vorliegen.	antwortlicher	
§ 7 Absatz 5 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Er- bringung körpernaher Dienstleistungen sicherzustellen, dass für Kundinnen und Kunden ein negativer SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 vorliegt oder wenn Hygieneauflagen nach § 5 nicht beachtet werden Durchführung von kontaktfreiem Sport im	antwortlicher	
S I Musaiz J Saiz Z	Innenbereich sowie von Kontaktsport im		Euro

(VO-CP)	Verstoß	Adressat des Buß- geldbescheids	Regelsatz ir Euro	
	Außenbereich ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer.			
	Durchführung des Sportbetriebes ohne Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach Satz 3 Nummern 1 und 2.		Bis 1000 Euro	
§ 7 Absatz 5a Absatz 1 Satz 3	Durchführung des Wettkampf- und Trai- ningsbetriebs des Berufs- und Kader- sports mit Zuschauern.		bis 2000 Euro	
§ 7 Absatz 6 Satz 1	Unterlassene Schließung von Institutio- nen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; verbotswidri- ges Anbieten von Freizeitaktivitäten.	cher	Bis 2000 Euro	
Nummer 4	Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Terminvergabe und/oder ohne erforderliche Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch die Besucherinnen und Besucher.	cher		
§ 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5	Betrieb von Theatern, Konzerthäusern Opernhäusern und Kinos, ohne erforderliche Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Tests nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 durch die Besucherinnen und Besucher.		Bis 2000 Euro	
§ 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 6	Verstoß gegen das Gebot, im Außenbereich nur kontaktfreie kulturelle Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen mit Ausnahme der Nutzung von Blasinstrumenten und mit Ausnahme der Ausübung von Gesang anzubieten.	licher	Bis 500 Euro	
§ 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 8 1. Halbsatz	Verstoß gegen die Verpflichtung für Fitnessstudios oder vergleichbare Sporteinrichtungen, im Außenbereich die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 einzuhalten und Kontakte zwischen Kunden zu vermeiden.	cher	Bis1000 Euro	
§ 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 8 2. Halbsatz	Verstoß gegen die Verpflichtung für Fitnessstudios oder vergleichbare Sporteinrichtungen, kontaktfreie Trainings im Innenbereich ohne Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 oder ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 für Kunden durchzuführen.	cher	Bis1000 Euro	
	Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter ohne Nachweis eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1	cher	Bis 1000 Euro	
	Erneute Bedienung von Kundinnen oder Kunden in Wettannahmestellen vor Ablauf eine Frist von mindestens zwei Stunden.		Bis 1000 Euro	
§ 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 10			Bis 1000 Euro	

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Buß- geldbescheids	Regelsatz in Euro
	mern, der Ausbildung von Schwimmleh- rern und für Schwimmkurse für Anfänger (Höchstteilnehmerzahl Anfängerkurs 10 Personen) zu betreiben.		
	Verstoß gegen das Verbot, bei Kindern unter 10 Jahren höchstens eine sorgeberechtigte Person als Begleitung zuzulassen oder Verstoß gegen das Ver- bot von Zuschauern		Bis 200 Euro
§ 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 11	Verstoß gegen das Verbot, Spielhallen und Spielbanken ohne Vorlage eines negativen SARS-CoV-2 -Test nach Maßgabe des § 5a Absatz 1 zu betreten oder zu besuchen.		Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 7 Satz 1	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Be- herbergungsbetrieben und Campingplät- zen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristi- schen Zwecken.	·	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 7 Satz 3	Verbotswidrige Durchführung von touris- tischen Reisebusreisen, Schiffsreisen o- der ähnlichen Angeboten.	1	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 8	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr.		Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 9	Verstoß gegen örtliche Verbote des Verzehrs alkoholischer Getränke.	Person, die gegen das Verbot verstößt	Bis 250 Euro
§ 7 Absatz 10	Verstoß gegen Auflagen einer Ausnah- megenehmigung	Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber	Bis zu 500 Euro
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept, ohne Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3.	Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 8a	Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote unter Ver- stoß gegen die Vorgaben des § 8 Satz 1 bis 4	Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nacht-pflege.		Bis 1000 Euro
	Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskon- zept oder unter Verstoß gegen Bestim- mungen des Besuchskonzepts.		Bis 500 Euro
Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder meh- rere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtun- gen zu ergreifen oder sicherzustellen.		Nicht unter 800 Euro
und 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Beschäftigten einschließlich aller Ehren- amtlichen und Leiharbeiternehmer mit-		Nicht unter 800 Euro

Verordnung (VO-CP)	Verstoß		Regelsatz in Euro
	tels PoC-Antigen-Test zweimal wöchent- lich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen oder die Besucherinnen und Besu- cher der Einrichtungen bei jedem Besuch zu testen.		
§ 9 Absatz 5 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, in Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen		Nicht unter 800 Euro
§ 9 Absatz 5 Satz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, Besucherinnen und Besuchern, der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten		Nicht unter 800 Euro
§ 9 Absatz 7	Verstoß gegen die Trageverpflichtung einer Maske des Standards FFP2 oder höherer Standards für alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 und 2 beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.	Beschäftigte, Ehrenamtli- che, Leiharbeitnehmer	
§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 2	Hinausbegeben aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnan- schrift oder der Anschrift des gewöhnli- chen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge.	touristische Ausflüge aus dem eingeschränkten Be-	

Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz				
	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen	Betreiber, sonstiger cher	Veranstalter, Verantwortli-	
-	Verstoß gegen die Verpflichtung, wahr- heitsgemäße Angaben zu machen	Verpflichte	te Person	Bis 250 Euro
	Verstoß gegen das Verbot, die erhobe- nen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden	•	Veranstalter, Verantwortli-	Bis 500 Euro
	Verstoß gegen die Verpflichtung, zur un- verzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter	Betreiber, sonstiger cher	Veranstalter, Verantwortli-	Bis 500 Euro
	Verstoß gegen die Verpflichtung, den un- befugten Zugriff auf die Daten zu verhin- dern	Betreiber, sonstiger cher	Veranstalter, Verantwortli-	Bis 500 Euro

Hinweise:

Nach § 8 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (Bezug zu § 7 Absatz 1 Satz 3) mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet wer-

den. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.